# Öffentliche Bekanntmachung

des Landkreises Mansfeld-Südharz nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Vorbescheidverfahrens nach § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen, hier hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit in Bezug auf Schall, zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen der eno energy GmbH im Windpark Gerbstedt West

Für das Vorhaben Errichtung und den Betrieb von 5 WEA des Typs eno160 (Nabenhöhe: 165 m, Rotordurchmesser: 160 m, Gesamthöhe: 245 m, Leistung: 6 MW) an den Standorten Gemarkung Gerbstedt, Flur 2, Flurstücke 5/17, 5/18 (WEA 1); 5/7 (WEA 2); 5/12 (WEA 3); 10/4 (WEA 4) und 8/11 (WEA 5) hat die eno energy GmbH mit Datum vom 21.02.2025 (PE 21.03.2025) beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Umweltamt, einen Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach den §§ 9 Abs. 1a und 19 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV gestellt. Gegenstand des Antrages auf Vorbescheid ist die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des Immissionsschutzrechtes in Bezug auf Geräusche.

Für das Vorhaben am beantragten Standort findet § 6 WindBG (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20.07.2022 (BGBl. I 2022 S. 1353), keine Anwendung, da es sich bis zum Abschluss des Vorbescheidverfahrens außerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes befindet. Somit fällt das Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG, indem es mit den bestehenden Windenergieanlagen in Gerbstedt/Ihlewitz/Zabenstedt eine „Windfarm“ bildet, da sich die Einwirkbereiche überschneiden und ein Zusammenhang im funktionalen Sinne besteht. Deshalb stellen die geplanten 5 WEA die Änderung einer vorhandenen Windfarm von 32 Anlagen dar und es war eine allgemeine Vorprüfung entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPGzur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die letzte Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Gebiet im Jahr 2018 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von 9 WEA des Typs Vestas V126 in der Gemarkung Gerbstedt durchgeführt.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat sich die UVP im Falle eines Vorbescheidverfahrens vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind. Für Vorbescheidverfahren gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG entfallen nach dem dortigen Satz 2 vorläufige Prüfungen bezogen auf das Gesamtvorhaben. Prüfungen nach dem UVPG haben sich abschließend auf die Umweltauswirkungen zu beziehen, die Gegenstand des Vorbescheides sind.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Hinblick auf den mit dem Vorbescheid beantragten Sachverhalt: Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des Immissionsschutzrechtes in Bezug auf Geräusche, wurde festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen werden können, so dass im Rahmen des Vorbescheidverfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG keine UVP erforderlich war.

Gemäß vorgelegten Schallgutachten werden beim Betrieb der 5 WEA die Vorgaben der TA Lärm eingehalten.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 waren dabei:

* Durch die Fahrweise der WEA 1-4 im jeweiligen schallreduzierten Betriebsmodus nachts und die Abschaltung von WEA 5 nachts sind die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens (Auswirkungen auf den Menschen, Änderung der Lärmimmissionswerte) unerheblich.

Gemäß § 5 UVPG wird **hiermit bekannt gegeben**, dass im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben in Bezug auf Schall keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen werden können, so dass im Rahmen des Vorbescheidverfahrens **keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich** ist.

Die Feststellung über die UVP-Pflicht ist nicht selbstständig anfechtbar und eine Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Hinweis:

Die Dokumentation über die Vorprüfung (vergleiche § 7 Absatz 7 UVPG) ist unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.